



Zahl: 1510-8-BV-2026	Kainbach bei Graz, am: 19.03.2026
Gegenstand: Bauverhandlung	

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom:	12. März 2026
haben:	Mag. Dr. Barbara Scharinger-Mohr DI Dr. Florian Scharinger Münzgrabenstraße 45 8010 Graz
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz i. d. g. F. LGBl. Nr. 19/2026
für die:	Nutzungsänderung Top 8 von Wohnung auf Ordination, Errichtung von 2 Glasvordächern und einem seitlichen Wetterschutz aus Glas und einer Luft-Luftwärmepumpen Klimaanlage in Splitbauweise
auf dem Grundstück:	Nr.: 332/1 EZ.: 347 KG.: 63234 Hönigthal, angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Dienstag, 07. April 2026
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle Grundstück 332/1 (Treffpunkt: Hönigtaler Straße 1, Top 8)
um:	ca. 16:00 Uhr
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Ing. Matthias Hitl

Gemäß § 42 Abs. 1. AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher

Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kainbach bei Graz zur allgemeinen Einsicht auf. Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:	
1. Persönliche Verständigung	
• Bauwerber:	Mag. Dr. Barbara Scharinger-Mohr DI Dr. Florian Scharinger Münzgrabenstraße 45 8010 Graz
• Grundeigentümer:	laut Kundmachungsschreiben (mit Zustellnachweis)
• Verfasser der Projektunterlage:	Bernhard Wörtl Stiftingtalstraße 195a 8010 Graz
• Nachbarn:	laut Anrainerverzeichnis (mit Zustellnachweis)
• Beteiligte:	
• Sachverständige:	HP Architektur Hartberg ZT - GmbH (Fn321226t) Volksbankplatz 2 A-8230 Hartberg, Architekt Dipl.-Ing. Georg Keler Nichtamtlicher bautechnischer Sachverständiger
• Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Ing. Matthias Hitl
2. Anschlag an der Amtstafel	
angeschlagen am:	19. März 2026
abgenommen am:	
3. Internet	Diese Kundmachung wird gem. § 27 Abs. 1 Stmk. BauG auf der Homepage der Gemeinde Kainbach bei Graz unter www.kainbach.gv.at bei der Rubrik „Amtstafel Online“ kundgemacht.

Der Bürgermeister:



Ing. Matthias Hitl